

Vorblatt

Problem:

Die Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (im Folgenden: Richtlinie) ist in nationales Recht umzusetzen. Eine vollständige Umsetzung der genannten Richtlinie im MinroG würde dieses Bundesgesetz mit Details überfrachten.

Ziel:

Umsetzung von Detailregelungen der Richtlinie in einer Verordnung.

Inhalt/Problemlösung:

Die Schwerpunkte des Entwurfs bilden Bestimmungen über den Inhalt des Abfallbewirtschaftungsplanes, über Bau und Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, über Schutzmaßnahmen bei der Rückverfüllung von Abfällen in Abbauhohlräume sowie über das Sicherheitsmanagement, den Notfallplan und Informationen für die Erstellung externer Notfallpläne und die Information der Öffentlichkeit.

Alternativen:

Keine; die Maßnahme dient der Verpflichtung zur Umsetzung von EU-Recht.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da es sich nur um nähere Ausführungen zu den gesetzlichen Bestimmungen handelt.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

-- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine, da es sich nur um nähere Ausführungen zu den gesetzlichen Bestimmungen handelt.

-- Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen verursacht.

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Die Maßnahme dient der Verbesserung des Umweltschutzes. Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht werden nicht zu erwarten sein.

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine. Die Regelungen gelten für Männer und Frauen gleich.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Regelungen dienen der Umsetzung von EU-Recht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Verordnung bedarf des Einvernehmens mit dem BMLFUW.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (im Folgenden: Richtlinie) ist in nationales Recht umzusetzen.

Mit einer Novelle zum Mineralrohstoffgesetz – MinroG (Bergbauabfall-Novelle), BGBI. I Nr. XXX/2008, wurden jene Bestimmungen der Richtlinie, denen nicht bereits durch die geltenden Bestimmungen des MinroG entsprochen wird, durch Erweiterung der Sicherungspflichten, der Bestimmungen über Abschlussbetriebspläne, durch Einfügung einer Bestimmung, mit der die Unternehmen zur Aufstellung eines Abfallbewirtschaftungsplanes verpflichtet werden, sowie durch Ergänzungen der Bestimmungen über Bergbauanlagen und der Verordnungsermächtigung im § 181 MinroG umgesetzt.

Regelungsschwerpunkte:

Die Schwerpunkte des Entwurfs bilden Bestimmungen über den Inhalt des Abfallbewirtschaftungsplanes, über Bau und Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, über Schutzmaßnahmen bei der Rückverfüllung von Abfällen in Abbauhohlräume sowie über das Sicherheitsmanagement, den Notfallplan, Informationen für die Erstellung externer Notfallpläne und über die Information der Öffentlichkeit für Abfallentsorgungsanlagen der Kategorie A, die unter § 182 MinroG fallen.

EU-Integrationsverträglichkeit:

Der vorliegende Entwurf dient der Schaffung näherer Bestimmungen zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf werden keine finanziellen Auswirkungen erwartet, da er lediglich der Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen dient.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Nach § 181 MinroG bedürfen Verordnungen nach dieser Bestimmung, soweit sie den Umweltschutz regeln, des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Land-, Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Absatz 1 enthält die Zielformulierung. Absatz 2 trägt der Verpflichtung des Artikels 25 Abs. 1 der Richtlinie Rechnung.

Zu § 2 Abs. 1:

§ 2 Abs. 2 hat seine Grundlage im Artikel 2 Abs. 3 zweiter Unterabsatz der Richtlinie. Nach dieser Bestimmung kann die Behörde für nicht gefährliche Abfälle, die beim Aufsuchen mineralischer Rohstoffe anfallen, soweit es sich nicht um Öl oder Evaporite, ausgenommen Gips und Anhydrit, handelt, Erleichterungen oder Ausnahmen von den Anforderungen der Richtlinie zulassen, wenn gewährleistet ist, dass Artikel 4 der Richtlinie entsprochen wird. Diese Voraussetzung ist dann gegeben, wenn den im Einzelfall in Betracht kommenden Bestimmungen des § 109 MinroG Rechnung getragen wird.

Zu § 2 Abs. 2:

Nach Artikel 1 Abs. 3 erster und dritter Unterabsatz der Richtlinie können die Mitgliedstaaten von bestimmten Regelungen dieser Richtlinie für Inertabfälle, für unverschmutzten Boden und für nicht gefährliche Abfälle, die keine Inertabfälle sind, Ausnahmen zulassen, es sei denn, dass die bergbaulichen Abfälle in einer Abfallentsorgungsanlage der Kategorie A abgelagert werden. § 2 Abs. 2 des Entwurfs trägt dem Rechnung.

Zu § 3:

Adressaten der gegenständlichen Verordnung sind die Bergbauberechtigten; wenn jedoch die Durchführung der Tätigkeit einem Fremdunternehmer im Sinne des § 1 Z 21 MinroG übertragen ist, ist dieser Adressat.

Zu § 4:

§ 4 entspricht Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie, der den Inhalt des Abfallbewirtschaftungsplanes festlegt.

Zu § 5:

§ 5 des Entwurfs trifft Regelungen über den Bau- und Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie, soweit diesem Artikel nicht bereits durch das MinroG (siehe insbesondere § 119a) Rechnung getragen wird. Zu erwähnen ist, dass die im Artikel 11 Abs. 2 lit. a der Richtlinie angeführten Richtlinien 76/464/EWG, 80/68/EWG und 2000/60/EG im Wasserrechtsgesetz 1959, das auf von der Richtlinie erfasste Abfallentsorgungsanlagen kumulativ anzuwenden ist, umgesetzt sind. Im Übrigen ist eine Bergbauanlage, d. h. also auch eine Abfallentsorgungsanlage, nach § 119 Abs. 3 Z 4 MinroG u.a. nur dann zu bewilligen, wenn keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern zu erwarten ist, wobei sich das zumutbare Maß der Beeinträchtigung von Gewässern aus den wasserrechtlichen Vorschriften ergibt (siehe § 119 Abs. 5 MinroG). Der im Artikel 11 Abs. 2 lit. b der Richtlinie u.a. angeführte Schutz des Landschaftsbildes fällt in die Zuständigkeit der Länder und ist in den betreffenden Landesvorschriften auch umfassend geregelt.

Zu § 6:

Artikel 13 Abs. 6 der Richtlinie sieht zusätzliche Anforderungen für Absetzteiche, die Zyanid enthalten, vor. § 6 des Entwurfs trägt dem Rechnung.

Zu § 7:

§ 7 regelt im Sinne des Artikels 10 der Richtlinie die bei der Einbringung von mineralischen Abfällen zu Bau- und Sanierungszwecken in Abbauhohlräume, die im Tagbau oder im Untertagebau entstanden sind, zu treffenden Maßnahmen. Unter Maßnahmen zu Bau- und Sanierungszwecken fallen etwa Maßnahmen zur Steigerung der Ausbeute im Kohlenwasserstoffbergbau oder Bau und Instandhaltung von Zufahrtsstraßen, Förderrampen, Trennwände, Sicherheitsabsperrungen und Bermen (siehe hiezu auch Erwägungsgrund 20 der Richtlinie).

Zu § 8:

§ 119 b Abs. 4 MinroG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.I Nr. XXX/2008 verpflichtet den Bergbauberechtigten zur Einführung eines Sicherheitsmanagements zur Vermeidung schwerer Unfälle im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von bergaulichen Abfällen. § 8 des Entwurfs enthält die näheren Bestimmungen über das Sicherheitsmanagement.

Zu § 9:

Diese Entwurfsbestimmung sieht Näheres über die gemäß § 119 b Abs. 6 und 8 MinroG der Behörde für die Erstellung externer Notfallpläne zu liefernden Informationen sowie für die Information der Öffentlichkeit vor. In Bezug auf die Information der Öffentlichkeit ist zu bemerken, dass die zu liefernden Informationen im Wesentlichen jenen entsprechen, die der Bergbauberechtigte gemäß der Störfallinformationsverordnung, BGBI. Nr. 391/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBI. II Nr. 498/2004, zur Verfügung zu stellen hat. Der Regelungsbedarf für den vorliegenden Zusammenhang ergibt sich dadurch, dass nicht alle Anlagen, die von der Informationspflicht des § 119 b Abs. 8 MinroG erfasst sind, auch informationspflichtige Anlagen im Sinne des § 2 der Störfallinformationsverordnung sind. Als Alternative käme daher eine Erweiterung des Anwendungsbereiches der Störfallinformationsverordnung in Betracht.